



Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22
33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51 – 2 25 12
Fax: 0 52 51 – 2 67 80
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de

Jahresbericht 2021

In meinem Jahresbericht für 2020 habe ich ausführlich die Auswirkungen der Corona Pandemie in rechtlicher Hinsicht auf die Tätigkeiten des Vereins mit Abhalten einer Mitgliederversammlung beschrieben. Am Schluss meines Berichts habe ich den Wunsch geäußert, dass die Corona Pandemie bald beendet sein möge. Dieser Wunsch ist leider nicht in Erfüllung gegangen; jetzt im Dezember 2021 hat sich diese Erkrankung verstärkt, wobei eine neue Virusvariante hinzugekommen ist.

Die hiermit andauernde „Notlage“ für Gemeinschaften und Vereine, gemeinsame Tätigkeiten auszuüben und die jährlichen Mitgliederversammlungen abzuhalten, hat der Gesetzgeber berücksichtigt und hat die Laufzeit des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid -19 - Pandemie verlängert bis zum **31. August 2022**.

Dieses Gesetz gibt dem Vorstand für eine Mitgliederversammlung verschiedene Möglichkeiten:

Die Versammlung kann bis zum 31.08.2022 aufgeschoben werden.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit eigentlich abgelaufen ist, bleiben bis zum 31.08.2022 im Amt. Aufgeschobene Mitgliederversammlungen müssen nachgeholt werden. Dies darf nicht zusammengefasst in einer einzigen Mitgliederversammlung geschehen; es sind getrennt pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Das ist gerichtlich entschieden und auch ersichtlich, da verschiedene Sachverhalte für jedes Jahr zu besprechen und zu beschließen sind und nicht in einen Topf geworfen werden können. Versammlungen können auch an einem Tag durchgeführt werden mit entsprechender Mittags- oder Kaffeepause. Dann brauchen die Mitglieder nicht mehrmals zusammenkommen. Mit dieser Pause ist die Trennung von einer Versammlung zur anderen gegeben.

Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden mit virtueller Abstimmung der Mitglieder. Hierbei sollten möglichst viele Mitglieder die technischen Voraussetzungen für eine solche Versammlung haben. Wenn dies nur in geringer Zahl gegeben ist, sollte vor einer solchen virtuellen Versammlung eine Abstimmung schriftlich von den Mitgliedern erfolgen, wobei eine Frist zur Abgabe ihrer Stimme gesetzt werden muss. Zu einer solchen Versammlung mit einer Abstimmung müssen die Mitglieder satzungsgemäß eingeladen sein. Ich habe dies in meinem Jahresbericht für 2020 ausführlich beschrieben und habe auch im Deutschen Bienenjournal hierzu geschrieben.



Ein Verein kann die vorstehenden Erleichterungen für Abhalten einer Mitgliederversammlung in seine Satzung aufnehmen, um auf Dauer solche Erleichterungen zu haben. Vorrangig sollten aber Mitgliederversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesundheitslage zulässig ist und verantwortet werden kann.

Im Verlauf des Jahres habe ich doch viele Anfragen erhalten und diese telefonisch oder schriftlich beantwortet. Jeder Fall hat einen eigenen Sachverhalt und somit auch eigene rechtliche Bewertung. Ich versuche nachfolgend Schwerpunkte zu den mir gestellten Anfragen zu beschreiben.

Einige Anfragen betrafen das Transparenzregister, dass nach dem Geldwäschegesetz geführt wird. Die Vereine haben einen Bescheid bekommen für Zahlung einer jährlichen Gebühr für die Führung des Transparenzregisters. Die Gebühr ist nur bis zum Jahr 2020 einschließlich zu zahlen. Die neue gesetzliche Bestimmung vom 01.08.2021 ermöglicht die Erlangung der Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister. Diesen Antrag kann der Verein stellen, wozu es ein vorbereitetes Formular gibt. Der Verein muss bei seinem Antrag versichern, dass er die steuerliche Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt bekommen hat. Am besten fügt der Verein zu seinem Antrag eine Kopie des Bescheids des Finanzamts bei. Einen solchen Antrag muss jeder Verein selbst stellen. Das Transparenzregister gilt nur für im Vereinsregister eingetragene Vereine. Unser Landesverband hat als Dachverband versucht, einen generellen Erlass für seine ihm angeschlossenen Imkervereine zu erlangen. Dies ist aber nicht möglich.

Zur Führung des Vereins hatte ich mehrere Anfragen. Wenn während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann seine Tätigkeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Manchmal ist es auch schwierig, Vorstandsmitglieder zu finden, die für ihre volle Amtszeit zur Verfügung stehen. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht nur für ein Jahr wählen lassen. Das ist rechtlich nicht möglich. Die Amtszeit des Vorstandes ist in der Satzung festgehalten. Hiervon kann man nicht abweichen. Ein Vorstandsmitglied kann aber jederzeit zurücktreten.

Bei einem eingetragenen Verein muss ein verstorbenes oder aus anderen Gründen ausgeschiedenes Vorstandsmitglied umgehend über einen Notar beim zuständigen Amtsgericht abgemeldet werden. Der Verein muss darauf achten, dass er für die gesetzliche Vertretung des Vereins die ausreichende Anzahl der Vorstandsmitglieder hat.

Mehrfach hatte ich die Anfrage, dass ein zu klein gewordener Verein sich auflösen will. Eine beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen, zu der satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung, nämlich Beschlussfassung für Auflösung des Vereins und Wahl eines Liquidators, einzuladen ist. Nach unserer Rahmensatzung für Imkervereine ist für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Entscheidend hierfür ist die Satzung des Vereins, wenn er sich eine eigene Satzung gegeben hat. Es ist auch ein Liquidator zu wählen, der die Auflösung des Vereins abwickelt. Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist gemäß § 15 der Rahmensatzung der örtlichen politischen Gemeinde zuzuwenden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung zu verwenden hat.



Bei einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist die Auflösung des Vereins und Wahl des Liquidators über einen Notar beim zuständigen Amtsgericht anzumelden und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Liquidator muss dann innerhalb eines Jahres ab seiner Eintragung, in dem sogenannten Sperrjahr die Liquidation des Vereins durchführen und muss nach diesem Jahr wiederum über einen Notar den Antrag auf Löschung des Vereins beim Vereinsregister stellen. Schon vor Auflösung eines Vereins sollten sich die Mitglieder um die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Verein bemühen, damit auch ihr Versicherungsschutz nahtlos erhalten bleibt.

Ich habe mehrere nachbarrechtliche Streitigkeiten bearbeitet. Hierzu habe ich Einigungsvorschläge gemacht, wodurch auch ein Rechtsstreit vermieden wurde. Es ist sinnvoller, wenn jede Partei etwas nachgibt als wenn einer ganz verliert.

Vereinbarungen sollten nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich erfolgen. Bei schriftlicher Abfassung einer Vereinbarung ist immer leicht nachzuweisen, was jeder an Leistung erbringen muss. Bei einer nur mündlichen Vereinbarung gibt es Beweisschwierigkeiten. Auch kann ein Beteiligter einen überhöhten Preis für seine Leistung verlangen, was unangemessen ist und für den anderen eine Enttäuschung ist. Dies wird vermieden durch klare schriftliche Preisvereinbarung. Bei einem schriftlichen Pachtvertrag für Pacht eines Stellplatzes zur Aufstellung von Bienenvölkern sollte möglichst eine Kündigungsfrist vereinbart werden. Hieran muss sich dann der Verpächter auch halten und kann nicht überraschend kurz das Pachtverhältnis beenden.

Ich empfehle dem Vorstand eines Vereins möglichst einen genauen Überblick über den Wohnort seiner Mitglieder zu haben. Es kommt vor, dass Schreiben zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zurückkommen, da das Mitglied unter der gemeldeten Adresse nicht mehr erreichbar ist. Insoweit sollte man doch persönlichen Kontakt und entsprechende Übersicht haben und halten.

Auch bei Anmeldung von Mitgliedern oder fremden Personen für die Teilnahme an einem Kursus, für welchen Gebühren erhoben werden, empfehle ich eine solche Anmeldung durch Zahlung der Gebühr im Voraus vorzunehmen. Es ist immer ärgerlich, wenn der Verein nach Abhalten des Lehrgangs nicht gezahlte Teilnehmergebühren einfordern muss. Dies gilt bis hin zu unserem Landesverband.

Gefragt wird auch nach dem Sinn und Vorteil für Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Ich empfehle eine solche Eintragung. Hiermit erlangt der Verein die rechtliche Selbständigkeit und hat den Vorteil einer Haftungserleichterung für seine Vorstandsmitglieder gemäß § 31 a, BGB. Wenn bei einem eingetragenen Verein ein Vorstandsmitglied für den Verein handelt und bei seiner Tätigkeit mit leichter Fahrlässigkeit ein Schaden entsteht, so hat das Vorstandsmitglied den Anspruch, dass der Verein ihm die Haftung für diesen Schaden abnimmt und den Schaden zahlt. Auch dem Verein gegenüber haftet das Vorstandsmitglied bei seiner Tätigkeit für den Verein nicht für einen Schaden, der mit leichter Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Die Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit für den Verein hat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nichts zu tun. Es kommt entscheidend nur auf den Zweck des Vereins an; unsere Bienenhaltung ist zum Schutz der Natur ein steuerlich anerkannter gemeinnütziger Zweck.



Die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit kann jeder Imkerverein beim Finanzamt beantragen. Er muss dann aber mit dem Finanzamt in Verbindung bleiben und einen vom Finanzamt geforderten Bericht erstellen.

Mit dieser Schilderung meiner verschiedenen „Arbeitsfelder“ möchte ich meinen Bericht abschließen.

Ich wünsche allen weiter Freude und Erfolg bei der Arbeit im und für den Verein und auch persönlich.

Paderborn, den 20.12.2021

Hermann Auffenberg